



Informationspflichten nach EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung von Daten der Studierenden an der TU Dresden in den Studienbüros/Prüfungsämtern

Rechtsgrundlage, Zweck und datenerhebende Stelle

Das [Studienbüro des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften](#) verarbeitet personenbezogene Daten von Studierenden der TU Dresden auf der Grundlage des [§ 14 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes \(SächsHSFG\)](#) i.V.m. den Bestimmungen der [Sächsischen Hochschulpersonendatenverordnung \(SächsHSPersDatVO\)](#) zu den in der vorgenannten Verordnung genannten Zwecken. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der anderen Mitglieder der TU Dresden - hier der Hochschullehrer und der akademische Mitarbeiter – erfolgt ausschließlich zu Zwecken der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Lehraufgaben (s.a. [§ 11 SächsDSDG](#) i.V.m [§ 67 SächsHSFG](#) und [§ 71 SächsHSFG](#)).

Ist die Datenverarbeitung nicht gesetzlich oder rechtlich bestimmt und die zu verarbeitenden Daten sind für zur Erfüllung der Zwecke gem. [§ 14 Abs. 1 SächsHSFG](#) erforderlich, erfolgt diese Verarbeitung im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen. Von einer freiwilligen Einwilligung ist insbesondere immer dann auszugehen, wenn uns unaufgefordert Anfragen oder Unterlagen per E-Mail bzw. per Post zugesandt werden. In allen anderen Fällen wird um eine freiwillige und informierte Einwilligung im Einzelfall gebeten.

Datenübermittlung

Insofern dies nicht anders gesetzlich erlaubt oder bestimmt ist oder im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt wurde, erfolgt keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte.

Speicherdauer

Unter Beachtung von [§ 18 Abs. 2 SächsHSPersDatVO](#) werden die Daten der Studierenden nach Ablauf von 18 Monaten nach Ihrer Exmatrikulation im Studienbüro gelöscht. Alle übrigen Daten von Mitgliedern der Hochschule – hier Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter i.S.d. [§ 49 SächsHSFG](#) – werden gelöscht, wenn diese Daten nicht mehr zur Durchführung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses – hier insbesondere in der Lehre – erforderlich sind (s.a. [§ 11 SächsDSDG](#)).

Auskunfts- und Widerspruchsrechte

Es ist bekannt, dass jederzeit beim oben genannten Studienbüro Auskunft über die zur Person verarbeiteten Daten sowie die möglichen Empfänger dieser Daten, an die diese übermittelt wurden, verlangt werden kann und eine Antwort mit der Frist von einem Monat nach Eingang des Auskunftsersuchens erfolgen muss.

Es ist darüber hinaus bekannt, dass der vorgenannten Datenverarbeitung insgesamt oder in Teilen widersprochen werden kann. In diesen Fällen ist die Durchführung eines Studiums bzw. die Wahrnehmung von Lehraufgaben an der TU Dresden nicht mehr bzw. ggf. nicht mehr ordnungsgemäß möglich.

Datenschutzbeauftragter und Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

Es ist bekannt, dass sich jede/jeder Studierende jederzeit an den [Datenschutzbeauftragten der TU Dresden](#) sowie an die zuständige [Aufsichtsbehörde für den Datenschutz](#) wenden kann, wenn sie der Ansicht sind, dass die TU Dresden das Recht auf Schutz der eigenen personenbezogenen Daten verletzt.